

Allgemeine Verkaufsbedingungen

1. Allgemeines - Geltungsbereich

- 1.1. Unserer Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kennziffern entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers vorbehaltlos ausführen.
- 1.2. Diese Bedingungen sind wesentlicher Bestandteil unserer Angebote und der mit uns abgeschlossenen Lieferverträge und gelten uneingeschränkt, so weit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist.
- 1.3. Mündliche Abmachungen bedürfen schriftlicher Bestätigung. Alle Vereinbarungen mit unseren Vertretern und Angestellten - wie telefonische oder telegrafische Bestellungen - bedürfen zur Wirksamkeit ebenfalls unserer schriftlichen Bestätigung.
- 1.4. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.

2. Angebot - Vertragsabschluss - Abtretungsverbot

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend. Erteilte Aufträge werden für uns erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich, oder wenn wir den Liefergegenstand an den Besteller ausgeliefert und berechnet haben.
- 2.2. Ist die Bestellung als Angebot gem. § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von vier Wochen annehmen.
- 2.3. Wir behalten uns Konstruktions- und Formveränderungen auch nach Vertragsschluss vor, so weit der Liefergegenstand sowie dessen Funktion und Aussehen nicht grundsätzlich geändert werden und für den Besteller unzumutbar sind.
- 2.4. Weicht unsere Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so gilt das Einverständnis des Bestellers als gegeben, falls dieser nicht innerhalb von fünf Werktagen schriftlich widerspricht.
- 2.5. Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend
- 2.6. Rechte des Bestellers aus dem Vertrag dürfen nur mit unserer Einwilligung auf Dritte übertragen werden.

3. Preise - Zahlungsbedingungen

- 3.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise ab Herstellerwerk.
- 3.2. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 3.3. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- 3.4. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) bei Übergabe der Vertragsgegenstände zur Zahlung fällig. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu fordern, wahlweise bei Nachweis eines höheren Verzugschadens geltend zu machen.
- 3.5. Wechsel oder Schecks gelten mit der Einlösung als Zahlung. Wechsel können nur nach vorheriger Vereinbarung angenommen werden. Sämtliche sich hieraus ergebende Kosten gehen zu Lasten des Bestellers. Für rechtzeitige Vorzeigung, Protestbenachrichtigung und Zurückleitung des Wechsels bei Nichteinlösung übernehmen wir keine Haftung.
- 3.6. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder wenn uns nach Vertragsabschluss bekannt wird, dass der Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen.
- 3.7. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrecht nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

4. Lieferzeit

- 4.1. Die von uns genannte Lieferzeit ist nur bei schriftlicher Bestätigung eines „verbindlichen Liefertermins“ durch uns verbindlich. Sie steht jedoch immer unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung und hat weiter zur Voraussetzung, dass der Besteller vor Lieferung zu erfüllende Vertragsverpflichtungen, insbesondere Erbringung vereinbarter Anzahlungen einschließlich etwaiger Eröffnung eines Akkreditivs bei einer Deutschen Bank in vollem Umfang nachgekommen ist.
- 4.2. Die Lieferzeit beginnt nicht vor Zugang unserer Auftragsbestätigung beim Besteller und nicht vor völliger Auftragsklarheit. Fixgeschäfte werden nicht getätigt.
- 4.3. Für die von uns genannte Lieferzeit gilt eine angemessene Nachfrist als vereinbart. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist beziehungsweise der Liefergegenstand unser Lager oder das Herstellerwerk verlassen hat.
- 4.4. Bei Arbeitskämpfen und beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen, oder bei Hindernissen, für die das Herstellerwerk verantwortlich ist, verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Das gilt auch dann, wenn die Hindernisse während eines bereits vorliegenden Verzugs entstanden sind.
- 4.5. Entsteht dem Besteller wegen einer von uns verschuldeten Verzögerung, insb. bei einem fest vereinbarten Liefertermin, ein Schaden, so ist der Besteller berechtigt, eine Entschädigung zu beanspruchen. Bei leichter Fahrlässigkeit beträgt sie für jede volle Woche der Terminüberschreitung 1/2 v.H., im Ganzen aber höchstens 5 v.H. des Teil- bzw. des Gesamtnettoauftrages, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig geliefert worden ist. Alle weiteren Ersatzansprüche wegen verschuldeter Verzögerung sind bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen
- 4.6. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, indem dieser in Annahmeverzug gerät.

5. Gefahrenübergang und Transport

- 5.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist bei Neugeräten Lieferung ab Herstellerwerk vereinbart.
- 5.2. Wir sind berechtigt, den Versandweg und die Beförderungsmittel unter Ausschluss jeglicher Haftung selbst festzulegen, falls keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.
- 5.3. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Bestellers. Die Kosten einer Transportversicherung, zu deren Abschluss wir berechtigt, aber nicht verpflichtet sind, trägt der Besteller. Transportschäden sind spätestens eine Woche nach Empfang der Liefergegenstände schriftlich mitzuteilen. Der Umfang unsere Haftung ist, unbeschadet weitergehender Ansprüche bei von uns zu vertretendem Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, beschränkt auf die Ansprüche, die wir unsererseits gegen den Transportführer und/oder die Transportversicherung haben; Wandlung und Minderung sind in diesem Fall ausgeschlossen.
- 5.4. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über. Auf Wunsch des Bestellers sind wir verpflichtet, den Liefergegenstand gegen Schäden zu versichern. Die Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.
- 5.5. Angieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt 7 in Empfang zu nehmen.
- 5.6. Teillieferungen sind zulässig.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Wir behalten uns das Eigentum an den Vertragsgegenständen bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus der Geschäftsverbindung - gleich aus welchem Rechtsgrunde - vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insb. bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vertragsgegenstände zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Vertragsgegenstände durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt.
- 6.2. Übersteigt der Schätzwert des als Sicherheit für uns dienenden Vorbehaltsgut die noch nicht beglichenen Forderungen an den Besteller um mehr als 50 Prozent, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten seiner Wahl verpflichtet.
- 6.3. Der Besteller ist verpflichtet, die Vertragsgegenstände pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum

Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

- 6.4. Bei Pfändungen und sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir unsere Rechte geltend machen können.
- 6.5. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Besteller die Vertragsgegenstände nicht veräußern, verpfänden, zur Sicherung übereignen, vermieten oder sonst an andere überlassen.
- 6.6. So weit die Besteller gegen vorgenanntes Verbot verstößt, tritt er uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung oder entgeltlichen Überlassung der Vertragsgegenstände an Dritte erwachsen. Die Besteller hat sich für diese Fälle der Einziehung der hieraus resultierenden Forderungen zu enthalten und uns die abgetretenen Forderungen sowie alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldern die Abtretung mitzuteilen.

7. Haftung für Mängel der Lieferung

- 7.1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach unserem billigen Ermessen nachzubessern oder neu zu liefern, die innerhalb von zwölf Monaten seit Lieferung infolge eines vor dem Gefährübergang liegenden Umstandes einen Sachmangel aufweisen. Die Feststellung solcher Mängel ist uns unverzüglich schriftlich zu melden. Sachmängelansprüche - gleich aus welchen Rechtsgründen - verjähren in zwölf Monaten. Abweichend von Satz 1 gelten ebenfalls die gesetzlichen Fristen bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei vorsätzlichen oder arglistigen Verhalten. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller mindern oder vom Vertrag zurücktreten.
- 7.2. Für Schäden infolge natürlicher Abnutzung wird keine Haftung übernommen.
- 7.3. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:
 - ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung
 - fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritter
 - bei fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung des Liefergegenstandes, insbesondere im Hinblick auf die vorliegenden Betriebsanweisungen, insb. dem Unterlassen bzw. nicht ordnungsgemäße Durchführung von vorgeschriebenen Wartungsarbeiten und Überprüfungen.
 - übermäßiger Beanspruchung und
 - bei Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel und Austauschwerkstoffe.
- 7.4. Zur Vornahme uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinender Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; sonst sind wir von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit, von denen wir sofort zu verständigen sind, oder wenn wir mit der Beseitigung des Mangels im Verzug sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns angemessenen Ersatz seine Kosten zu verlangen.
- 7.5. Von den durch die Ausbesserungen bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir, vorausgesetzt dass die Beanstandungen als berechtigt anzusehen ist, die erforderlichen Aufwendungen der Nachbesserung, insb. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, daß die Vertragsgegenstände nach einem anderen Ort, als dem Geschäftssitz des Bestellers verbraucht wurden.
- 7.6. Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritte unsachgemäße, ohne unsere vorherige Genehmigung vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird unsere Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.
- 7.7. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind (z.B. entgangener Gewinn, Nutzungsausfall), bestehen nur
 - bei groben Verschulden (Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit)
 - bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
 - bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen, voraussehbaren Schadens
 - in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern am Liefergegenstand für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird
 - beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Auftraggeber gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern
 - bei Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden oder deren Abwesenheit wir garantiert haben
- Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.
- 7.8. Gebrauchte Liefergegenstände werden unter Ausschluss jeglicher Sachmängelhaftung verkauft. Ansprüche in den Fällen von 7.7. und des § 444 BGB bleiben unberührt. Ist der Besteller Verbraucher, beträgt die Gewährleistungsfrist für neue und gebrauchte Gegenstände 24 Monate.
- 7.9. Im Übrigen gelten beim Vorliegen von Rechtsmängeln die Bestimmungen des Abschnittes 7 entsprechend, wobei Ansprüche des Bestellers nur dann bestehen, wenn dieser uns über eventuelle von Dritten geltend gemachten Ansprüchen unverzüglich schriftlich informiert, eine behauptete Verletzungshandlung weder direkt noch indirekt anerkennt, uns alle Verteidigungsmöglichkeiten uneingeschränkt erhalten bleiben, die Rechtsverletzung nicht darauf beruht, das der Besteller den Liefergegenstand verändert oder in nicht vertragsgemäßer Weise benutzt hat oder der Rechtsmangel auf eine Anweisung des Bestellers zurückzuführen ist.

8. Rechte auf Rücktritt oder Minderung sowie sonstige Haftung des Verkäufers

- 8.1. Beide Vertragsparteien können vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die gesamte Leistung endgültig unmöglich ist oder wird. Dasselbe gilt bei unserem Unvermögen zur Leistung. Der Besteller kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei der Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so kann der Besteller die Gegenleistung entsprechend mindern.
- 8.2. Schadenersatzansprüche des Bestellers bestehen nur bei grobem Verschulden unsererseits. Wollen wir vom Rücktrittsrecht gemäß 8.1. Gebrauch machen, so haben wir dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen. Wir sind in diesem Fall verpflichtet, eine empfangene Gegenleistung unverzüglich zu erstatten.
- 8.3. Sollten uns nach Vertragsabschluss Umstände bekannt werden, die nach unserer Ansicht geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern, sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur nach Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und nach angemessener Nachfrist vom Abschluss zurückzutreten oder wegen Nichterfüllung Schadenersatz zu verlangen.
- 8.4. Im Fall des 8.3. können wir unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren Schaden geltend zu machen, auch wahlweise eine Schadenspauschale von 20 % des Kaufpreises als Schadenersatz fordern, sofern nicht der Besteller nachweist, daß der Schaden nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Pauschale ist.

9. Haftung für Nebenpflichten

Wenn durch unser Verschulden der gelieferte Gegenstand vom Besteller infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung, von vor oder nach Vertragsschluss gelegenen Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes - nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte 7 und 8 entsprechend.

10. Erfüllungsort - Gerichtsstand - Rechtsanwendung

- 10.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- 10.2. Sofern der Besteller Kaufmann, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Dies gilt auch für Urkunden- und Wechselprozesse.
- 10.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.